

Geschäfts- und Weinbergsordnung des Vereins „IgersWein e.V.“

I. Allgemeines

1. In der am 15. März 2017 beschlossenen Satzung des Vereins „IgersWein e.V.“ wurde unter § 13 festgelegt, dass eine Geschäfts- und Weinbergsordnung erlassen wird. Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand aufzustellen und den Mitgliedern zur Beschlussfassung vorzulegen. Jedes Mitglied, welches sich aktiv am Weinbau und bei der Erfüllung der Vereinszwecke beteiligt, ist verpflichtet, die Richtlinien und Vorgaben der Geschäfts- und Weinbergsordnung anzuerkennen.
2. Bei Verstoß gegen die Geschäfts- und Weinbergsordnung tritt die Regelung des § 13 der gültigen Satzung in Kraft. Änderungen der Geschäfts- und Weinbergsordnung sind jederzeit möglich und werden mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern beschlossen (§ 13 Abs. 1 der gültigen Satzung).
3. Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von jedem Mitglied einsehbar sind.

II. Anlage des Weinberges, Gemeinschaftsarbeit, Betreuung, Pflege

1. Die Anlage des Weinbergs erfolgt im Rahmen des Pachtvertrages mit der Gemeinde Igersheim.
2. Rodungen, Erneuerung, Sortenwahl und Neuanpflanzung ganzer Reihen beschließt der Vorstand nach Beratung und Zustimmung des Fachberaters (GO II (4)) sowie nach Zustimmung der Gemeinde Igersheim (Grundstückseigentümerin).
3. Die Beschaffung der Weinreben und der sonstigen zur Bepflanzung benötigten Hilfsmittel wird durch die Gemeinschaft der Mitglieder, vertreten durch den Vorstand bzw. dessen Beauftragte, vorgenommen.
4. Die Leitung der Bewirtschaftung des Weinbergs obliegt der/dem Technischen Leiter:in Weinbau (§ 10 (1) der Satzung). Bei Verhinderung wird vom Vorstand eine Vertretung beauftragt.

III. Mitgliedsbeiträge / Patenschaften / Gemeinschaftsarbeit

1. Patenschaften (einmalige Förderer):
Förderer des Bürgerweinbergs können eine symbolische Patenschaft für Weinreben eingehen. Hierzu zahlen sie pro Weinrebe einen Betrag von 10 € an den Verein. Die symbolischen Weinbergspaten werden in angemessener Weise gewürdigt. Außerdem erhalten sie einmalig ab einer Patenschaft für zehn Reben eine Flasche „Jungferwein“ vom Jahrgang 2020 bzw. bei Ernteausfall vom Folgejahrgang.
2. Mitgliedsbeitrag:
Der Mitgliedsbeitrag der aktiven Mitglieder setzt sich aus dem finanziellen Jahresbeitrag und der ehrenamtlichen Mitwirkung bei Arbeitseinsätzen im Weinberg sowie bei der Erfüllung der Vereinszwecke zusammen.
Der jährliche finanzielle Mitgliedsbeitrag wird auf 40,00 € pro Person festgesetzt.
3. Dokumentation der Arbeitsstunden:
Die durch die Mitglieder geleisteten Arbeitsstunden sind von den Mitgliedern selbst zu dokumentieren und am Ende der Saison (im Herbst) dem Vorstand auf einem hierfür angefertigten Formblatt vorzulegen.
4. Gemeinschaftsarbeit:
Die gemeinschaftlichen Arbeitseinsätze werden vom Vorstand oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Die Mäharbeiten und Pflanzenschutzmaßnahmen werden für die gesamte Kulturdauer von Arbeitsgruppen für die gesamte Anlage vorgenommen. Die Bodenbearbeitung in den Rebreihen ist gemäß des Jahresbewirtschaftungsplans fristgemäß zu erledigen. Der Pflanzenschutz erfolgt nach den Grundsätzen eines umweltschonenden Weinbaus und ausschließlich durch hierfür zertifizierte und vom Vorstand beauftragte Sachverständige. Die Düngung erfolgt nach Absprache im Vorstand und möglichst nach vorheriger Entnahme von Bodenproben. Die Pflege der Wege und Freiflächen erfolgt in Gemeinschaftsarbeit; ebenso werden Rosen- bzw. Blumenbeete gemeinschaftlich gepflegt.
5. Jahresbewirtschaftungsplan:
Der Vorstand legt jeweils zu Jahresbeginn einen Jahresbewirtschaftungsplan für den Weinberg fest und gibt diesen allen aktiven Mitgliedern bekannt. Er enthält mindestens:
 - a. die Art der Bodenhaltung
 - b. die Art der Gertung
 - c. den Rebenschutzplan (Resistenzmangel)
 - d. die Termine der Arbeiten, angepasst an die Vegetationsperiode

IV. Anlage, Kosten

1. Fallen nach der Bepflanzung Weinreben aus (Frost, Tierschäden, Diebstahl usw.), trägt der Verein die Kosten für den Rebersatz. Bei unsachgemäßer Behandlung entgegen den Weisungen des Technischen Leiters Weinbau und daraus resultierender Schädigung von Reben tragen die Verursacher die Kosten. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand. Der Preis für einen Rebstock wird auf 10 € festgesetzt.
2. Es werden keine Sonder- oder Besitzrechte an einzelnen Rebstöcken oder -zeilen an Mitglieder vergeben. Der Weinberg ist somit nicht in Parzellen aufgeteilt.
3. Die Entscheidung über Anschaffungen von Geräten, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln – soweit diese nicht von der Gemeinde aus dem Maschinen- und Fuhrpark der Gemeinde oder von Vereinsmitgliedern gestellt werden können – obliegt dem Vorstand. Die Instandhaltung geht zu Lasten des Vereins.

V. Ertrag, Weiterverarbeitung

1. Der Termin der Weinlese wird vom Vorstand in Abstimmung mit der/dem Technischen Leiter:in Weinbau festgelegt. Die Weinlese erfolgt gemeinschaftlich durch die Mitglieder; die Organisation wird durch den Vorstand veranlasst.
2. Der Ausbau des Weins erfolgt bei einem vom Vorstand benannten Winzer bzw. einer Weingärtnergenossenschaft, die den Wein in Abstimmung mit dem Vorstand ausbauen.
3. Die Weingärtner verpflichten sich zur vollständigen Ablieferung der Ernte zum gemeinsamen Ausbau sowie zur Vergabe des Ausbaus und der Abfüllung entsprechend dem Beschluss des Vorstands.
4. Die Ertragsmenge – nach Abzug der Naturalpacht für die Gemeinde Igersheim in Höhe von 25 % des Weinertrags des Bürgerweinbergs – wird folgendermaßen aufgeteilt:
 - 50 % der Ertragsmenge werden als Vereinskontoingent für Vereinszwecke zurückbehalten.
 - 25 % werden an die Mitglieder verteilt. Hierbei erhält zunächst jedes Mitglied je eine Flasche Rot- und Weißwein.
 - Das restliche Ertragskontingent wird unter den Mitgliedern nach einem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Verteilsystem verteilt. Eventuell mit diesem Kontingent verbundene Kosten (Etikettierung, Flaschen, Ausbau, etc.) sind dem Verein zu ersetzen.
 - Eine Vermarktung des auf dem Bürgerweinberg produzierten Weins ist ausschließlich dem Verein und der Gemeinde vorbehalten. Die Mitglieder erhalten ihren Anteil am produzierten Wein ausschließlich für den Eigengebrauch.
5. Das Abfüllen und Verschließen des Weins erfolgen beim Winzer bzw. bei der Weingärtnergenossenschaft.
6. Das Jahrgangsetikett wird im Auftrag des Vorstands entworfen; die Etikettierung erfolgt gemeinschaftlich.

7. Wird die zugeteilte Menge bis Jahresende des jeweiligen Verteilungsjahres nicht abgeholt, geht das Kontingent in das Eigentum des Vereins über.

VI. Schlussbestimmungen

Bei Verletzung der Bestimmungen dieser Geschäfts- und Weinbergsordnung sind die entsprechenden Mitglieder für jeden dem Verein entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

Die vorstehende Geschäfts- und Weinbergsordnung wurde am 15. März 2017 erstellt und tritt mit Veröffentlichung auf der Webseite www.igersheim-aktiv.de in Kraft.

Überarbeitet und ergänzt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.02.2022.

gez. Andreas Berns
1. Vorsitzender